

Drittabfertigungsberechtigung für Business und General Aviation

Von

Flughafen Zürich AG

Postfach

8058 Zürich-Flughafen

Für

XXX

xxx

xxx

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Inhalt.....	3
2. Begriffsbestimmungen.....	3
3. Infrastruktur	3
4. Voraussetzungen / Pflichten.....	4
5. Preisgestaltung.....	8
6. Flughafengebühren	8
7. Inkasso der Flughafengebühren sowie der Anfluggebühren (von Skyguide)	9
8. Kostentragung	9
9. Wettbewerb	9
10. Geheimhaltung	9
11. Übertragbarkeit.....	9
12. Dauer.....	10
13. Vorbehalt	10
14. Vorzeitige Beendigung / Widerruf	10
15. Vorbestehende Verträge und andere Rechtsverhältnisse	11
16. Anhänge und mitgeltende Dokumente	11
17. Schriftlichkeit	12
Anhang	1
A Zur Ausübung berechnete Tätigkeiten für BA/GA.....	1
B Pflichtenheft für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten im Bereich BA/GA.....	0
C Allgemeine Umweltschutzbedingungen für den Flughafen Zürich.....	11
Tabellenverzeichnis.....	14
Impressum.....	15

Präambel

Im Sinne und Geist der EG-Bodenabfertigungsrichtlinie, welche aufgrund der Bilateralen Verträge mit Art. 29a Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) ins nationale Recht umgesetzt wurde, erteilt die Flughafen Zürich AG X folgende Dritt-Abfertigungsberechtigung:

1. Inhalt

X hat das Recht und die Pflicht, innerhalb der Schranken der gesetzlichen Vorschriften sowie des geltenden Betriebsreglements und den Safety- und Security-Vorschriften für den Flughafen Zürich, die im Anhang I festgelegten Bodenabfertigungstätigkeiten im Bereich Business- und General Aviation (BA/GA) auszuüben.

Ein Unterbruch, eine Wiederaufnahme oder eine Änderung in der Ausübung einer berechtigten Tätigkeit (vgl. Ziffer 4.5.4) gemäss Anhang I muss der Flughafen Zürich AG, Abteilung Apron & GA Services, im Voraus angezeigt werden. Eine solche Anpassung bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch die Flughafen Zürich AG.

Die Dritt-Abfertigungsberechtigung BA/GA umfasst nur den Bedarfsluftverkehr für die Business- und General Aviation, der nicht über ein Terminal abgefertigt wird und schliesst die Abfertigung von Linien- und Charterverkehr aus.

2. Begriffsbestimmungen

Die in dieser Abfertigungsberechtigung verwendeten Begriffe entsprechen den Definitionen des Anhangs 4 zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich vom 30. Juni 2011.

3. Infrastruktur

Die Flughafen Zürich AG stellt für die Ausübung der Abfertigungsberechtigung ihre Infrastruktur gemäss ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zur Verfügung. X kann zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit keinen zusätzlichen Infrastruktur-Ansprüche (einschliesslich Mietflächen) geltend machen. Die Flughafen Zürich AG behält sich das Recht vor, X bestimmte Infrastruktureinrichtungen zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit oder Teilen ihrer Geschäftstätigkeit zuzuweisen.

Jegliche Anpassungen der Infrastruktur (insbesondere während Umbauten), welche die operativen Abläufe von X betreffen, begründen keinen Anspruch auf Entschädigungen.

Die Terminalinfrastruktur steht X für BA/GA-Verkehr nicht zur Verfügung. Für deren Benützung ist eine separate Abfertigungsberechtigung für den Bereich Terminal erforderlich.

4. Voraussetzungen / Pflichten

4.1. Betriebspflicht

X ist verpflichtet, während 365 Tagen im Jahr und während der gesamten Betriebszeiten der GA/BA am Flughafen Zürich, Montag bis Samstag 0700h bis 2100h, Sonntag 0700h bis 2000h sowie in Ausnahmesituationen, die ihr übertragenen, im Anhang I festgelegten Bodenabfertigungstätigkeiten nach den Anforderungen dieser Abfertigungsberechtigung und insbesondere des Pflichtenhefts (Anhang II) zur Zufriedenheit der Kunden des Flughafens Zürich zu erbringen.

Ausdrücklich eingeschlossen sind auch Flugereignisse, wie z.B. Flugverspätungen, Flugannullierungen oder Zusatzflüge, die einen Einsatz über die normalen Betriebszeiten hinaus nötig machen.

X garantiert in Bezug auf diese Tätigkeiten einen einwand- und unterbruchsfreien Betrieb.

X ist verpflichtet, sich an die operativen Abläufe zu halten, welche die Flughafen Zürich AG im Interesse des Gesamtflughafensystems vorgibt.

4.2. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit muss während der ganzen Abfertigungsberechtigungsdauer gewährleistet sein. X hat zum Nachweis jeweils per 1. Mai eines Jahres ihre Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr bei der Flughafen Zürich AG, Abteilung Apron & GA Services, vorzulegen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt insbesondere dann als nicht gegeben, wenn die Jahresrechnung Zweifel an der Zahlungsfähigkeit von X und damit an der ordnungsgemässen Erbringung der Bodenabfertigungsdienste nach Anhang I begründet.

4.3. Personal

X verpflichtet sich, für die Ausübung der Bodenabfertigungsdienste genügend und fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die für den Einsatz im nichtöffentlichen Flughafengebiet sowie im sonstigen Sicherheitsbereich vorgesehenen Personen benötigen einen Flughafenausweis.

Die Flughafen Zürich AG entscheidet abschliessend darüber, ob eine von X gemeldete Person im nichtöffentlichen Flughafengebiet sowie im sonstigen Sicherheitsbereich eingesetzt werden darf.

Mitarbeitende, die von X über einen Personalverleiher beschäftigt werden, dürfen im nichtöffentlichen Flughafengebiet und im sonstigen Sicherheitsbereich nur über von der Flughafen Zürich AG dafür zugelassene Unternehmen rekrutiert werden.

X ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeitenden mit Kundenkontakt ein Namensschild tragen. Des Weiteren ist X dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeitenden mit Kundenkontakt korrekt, entsprechend der Dienstleistung sowie dem Kundensegment angemessen gekleidet sind.

4.4. Konformitätsnachweise

Tätigkeiten im Zulassungsumfang des Zertifikates der Flughafen Zürich AG gemäss Verordnung (EU) 139/2014 der Kommission sind in Anhang I bezeichnet. Diese Tätigkeiten dürfen durch X erst ausgeübt werden, nachdem X die Konformität nachgewiesen hat.

Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen (Konformität) für diese Tätigkeiten vor Betriebsaufnahme mit geeigneten Mitteln (z.B. Audits) zu überprüfen.

X kann den Nachweis der Konformität auch durch ein der Tätigkeit entsprechendes gültiges Zertifikat erbringen, das der Flughafen Zürich AG eingereicht wird.

4.5. Safety-Management

4.5.1. Grundsätze

X gestaltet ihre Prozesse so, dass jederzeit ein geordneter Betrieb sichergestellt ist und die Sicherheit für Personen und Sachen bei der Ausführung der Bodenabfertigungstätigkeiten stets gewährleistet ist. Safety-Aktivitäten der Flughafen Zürich AG entbinden X nicht von dieser Verantwortung.

X richtet ihre Tätigkeiten nach den Vorgaben im Flughafenhandbuch und des Safety-Management- Systems der Flughafen Zürich AG aus. X hat insbesondere folgende Pflichten:

- X nimmt auf Aufforderung der Flughafen Zürich AG in Safety-Gremien und Safety-Arbeitsgruppen teil.
- X stellt der Flughafen Zürich AG auf Verlangen Daten und Material für Safety-bezogene Untersuchungen zur Verfügung.
- X meldet safety-relevante Vorfälle und Ereignisse unverzüglich der Airport Authority der Flughafen Zürich AG.
- X ernennt einen verantwortlichen Manager für operationelle Safety, der über die erforderlichen Kompetenzen und fachlichen Qualifikationen verfügt, und meldet diesen und allfällige personelle Mutationen unaufgefordert der Abteilung Apron & GA Services (OFS) der Flughafen Zürich AG. Das Safety Office der Flughafen Zürich AG kann den verantwortlichen Manager für operationelle Safety zu einem Gespräch auffordern, um die fachlichen Qualifikationen zu prüfen.

4.5.2. Jährliche Berichterstattung

X ist verpflichtet, jeweils per 1. Februar eines Jahres, einen Statusbericht zu Safety-Themen gemäss Vorgaben der Flughafen Zürich AG, der Abteilung Apron & GA Services, einzureichen. Gleichzeitig wird der Manager für operationelle Safety dem Safety Office gegenüber der Flughafen Zürich AG bestätigt.

4.5.3. Safety-Audits

Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, bei X Safety-Audits durchzuführen. Solche Audits beziehen sich insbesondere auf die Umsetzung der am Flughafen Zürich geltenden Safety-Vorgaben sowie auf die Organisation der Schnittstellen zu anderen Flughafenpartnern, auf die Ausrichtung der Prozesse von X gemäss Flughafenhandbuch und die Einbindung ins Safety-Management-System am Flughafen Zürich. Beanstandungen aus Safety-Audits arbeitet X termingerecht ab.

4.5.4. Änderungen (Management of Change-Prozess)

Bei Safety-relevanten Änderungen, z.B. hinsichtlich Prozesse und Equipment, löst X eigenverantwortlich und unaufgefordert einen Management of Change-Prozess aus und reicht die Dokumentation dazu zeitgerecht vor der geplanten Änderung der Flughafen Zürich AG, Abteilung Apron & GA Services, ein. Die Flughafen Zürich AG kann von X ein Safety-Assessment verlangen und bei Safety-Assessments koordinierend tätig werden.

Bei Änderungen im Rahmen von Tätigkeiten mit Konformitätsnachweis, ungeachtet davon, ob diese organisatorischer, technischer oder verfahrensmässiger Natur sind, reicht X zeitgerecht vor einer geplanten Umsetzung der Änderung der Flughafen Zürich AG, Abteilung Apron & GA Services, eine Dokumentation zur allfälligen Notifikation beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein.

Für Notifikationen beim bzw. luftfahrtspezifische Prüfungen durch das BAZL ist die Flughafen Zürich AG berechtigt, von X eingereichte Unterlagen an das BAZL weiterzugeben.

Allfällige Beanstandungen, Massnahmen und Auflagen aus Safety-Assessments, Notifikationen und luftfahrtspezifischen Prüfungen arbeitet X termingerecht ab.

4.5.5. Safety-Ziele

Die Flughafen Zürich AG kann Safety-Ziele festlegen. X ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Erreichung solcher Ziele zu treffen.

4.6. Kontrahierungspflicht

X ist verpflichtet, gegenüber den ihr von der Flughafen Zürich AG in besonderen Fällen oder aufgrund besonderer Umstände zugewiesenen Luftfahrzeugen der Geschäfts- und Privatluftfahrt die im Anhang I zu dieser Abfertigungsberechtigung festgelegten Bodenabfertigungstätigkeiten zu erbringen.

4.7. Haftung

X haftet gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der Flughafen Zürich AG für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die X, ihre Arbeitnehmer oder Hilfspersonen verursachen.

Wird die Flughafen Zürich AG aus Umständen oder Ereignissen haftbar gemacht, für die X einzustehen hat, so ist X verpflichtet, die Flughafen Zürich AG schadlos zu halten.

4.8. Betriebshaftpflichtversicherung

Für alle Drittabfertigungstätigkeiten mit physischem Einwirken auf Luftfahrzeuge hat X eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckung und einer Versicherungssumme von mindestens CHF 100 Mio. nachzuweisen.

X hat für andere Tätigkeiten, die sie auf dem nichtöffentlichen Flughafengebiet und ausserhalb der Abfertigungsgebäude ausübt, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer der Tätigkeit angemessenen Deckung und einer Versicherungssumme von mindestens CHF 50 Mio. nachzuweisen.

Für sämtliche Motorfahrzeuge im nichtöffentlichen Flughafengebiet hat X eine Versicherungssumme von CHF 100 Mio. nachzuweisen.

Für die Betankung nach den Ziffern 7.1.a und 7.1.b des Anhang I ist eine Betriebshaftpflichtversicherung von mindestens CHF 550 Mio. nachzuweisen.

Für alle anderen Tätigkeiten (insbes. gemäss Ziffer 1 und 11, Anhang I) weist X eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer der Tätigkeit angemessenen Deckung und Versicherungssumme nach.

Im Fall, dass X mehrere Tätigkeiten ausübt, für die unterschiedliche Versicherungssummen vorgegeben sind, richtet sich die Versicherungspflicht nach der Tätigkeit mit der höchsten Versicherungssumme.

X verpflichtet sich, jeweils per 1. Mai eines Jahres eine Kopie der geltenden Police oder des Versicherungsnachweises an die Flughafen Zürich AG, Abteilung Apron & GA Services, zu senden. Die Police oder der Versicherungsnachweis muss belegen, dass die Flughafen Zürich AG als mitversicherte Person in der Versicherung integriert ist.

4.9. Datenlieferung

X ist verpflichtet, alle für den Flughafen relevanten Verkehrsdaten und operative Daten sowie Daten zur Gebührenerhebung der Flughafen Zürich AG zeitgerecht zu melden. Die Flughafen Zürich AG legt Umfang, Form und Zeitpunkt der Datenlieferung im Anhang II fest.

4.10. Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Unternehmungen am Flughafen

X ist verpflichtet, im Interesse einer sicheren, reibungslosen und speditiven Abfertigung von Luftfahrzeugen, mit den zuständigen Stellen der Flughafen Zürich AG sowie insbesondere der Flughafenpolizei,

Zollverwaltung und Flugsicherung zusammenzuarbeiten und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.11. Massnahmen

Bei ungenügender Einhaltung der Voraussetzungen und Pflichten gemäss dieser Ziffer 4 (einschliesslich Anhang II) kann die Flughafen Zürich AG X eine schriftliche Stellungnahme mit der Angabe von Korrekturmassnahmen von X verlangen.

Als weitere Massnahme kann die Flughafen Zürich AG insbesondere regelmässige Einsicht in die finanzielle Situation von X, finanzielle Garantien, zusätzliches Personal, Schulungen für das Personal, Massnahmen zur Verbesserung der Qualität und Anpassungen in den Abfertigungsprozessen sowie bei Ausrüstung und Wartung verlangen.

4.12. Abmahnung

Sollte X die Voraussetzungen bzw. Pflichten nach Ziffer 4 (einschliesslich Anhang II) nicht erfüllen oder den Anordnungen nach Ziffer 4.11 nicht nachkommen, kann die Flughafen Zürich AG eine schriftliche Abmahnung gegen X mit der Aufforderung zur umgehenden Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes aussprechen (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. b VIL).

Bei Bedarf kann die Flughafen Zürich AG Massnahmen zur Verbesserung auf Kosten von X selbst vornehmen und die Abweichungen den Kunden des Flughafens Zürich in geeigneter Form mitteilen.

5. Preisgestaltung

X bietet ihre Dienstleistungen zu marktüblichen Bedingungen und Preisen an. Sie enthält sich jeglicher Preisabsprachen mit weiteren Dienstleistern. Der marktübliche Preis wird durch Parteivereinbarung zwischen X und ihrem jeweiligen Auftraggeber festgesetzt. Bei Verdacht auf Missbrauch hat die Flughafen Zürich AG das Recht, die Offenlegung der zwischen X und den Auftraggebern vereinbarten Preise zu verlangen.

Findet ein Betreiber bzw. Halter eines Luftfahrzeuges keinen Dienstleister, der bereit ist, freiwillig mit ihm eine Vereinbarung abzuschliessen, kann die Flughafen Zürich AG X diesen Betreiber/Halter gemäss Ziffer 4.6 „Kontrahierungspflicht“ zuweisen. Auch in diesem Fall müssen die Dienstleistungen zu marktüblichen Bedingungen und Preisen angeboten werden. Die Flughafen Zürich AG hat das Recht, die Offenlegung der verrechneten Preise zu verlangen.

6. Flughafengebühren

Die Flughafen Zürich AG erhebt Flughafengebühren gemäss Gebührenreglement, insbesondere auch für den Zugang zu den Flughafenanlagen und die Benutzung der Zentralen Infrastruktur des Flughafens Zürich.

7. Inkasso der Flughafengebühren sowie der Anfluggebühren (von Skyguide)

7.1. Inkasso durch X

Die Flughafen Zürich AG beauftragt X, die Flughafengebühren und Anfluggebühren vom Schuldner gemäss Gebührenreglement vor Ort zu vereinnahmen, soweit keine Selbstabfertigung vorliegt.

7.2. Selbstabfertigung: Inkasso durch die Flughafen Zürich AG

Das Inkasso der Flughafengebühren und der Anfluggebühren von Flügen, welche via General Aviation Center (GAC) oder Business Aviation Center (BAC) abgefertigt werden, erfolgt insbesondere im Fall der Selbstabfertigung durch die Flughafen Zürich AG per Debitoren-Kontenverbindung.

8. Kostentragung

X ist nicht berechtigt, Kosten, die ihr aus der Erfüllung der Pflichten aus der vorliegenden Abfertigungsberechtigung entstehen, an die Flughafen Zürich AG weiter zu belasten.

9. Wettbewerb

Die Abfertigungsberechtigung umfasst kein Exklusivrecht von X. Die Selbstabfertigung der Betreiber bzw. Halter von BA/GA-Luftfahrzeugen sowie die Zulassung zusätzlicher Dienstleister bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10. Geheimhaltung

Die Flughafen Zürich AG verpflichtet sich, die von X in Ausübung der Abfertigungsberechtigung erhaltenen finanziellen Daten, die den Charakter von Geschäftsgeheimnissen haben, Dritten nicht offen zu legen. Vorbehalten bleiben von X erhaltene Verkehrsdaten, die zur Verwendung für den operationellen Betrieb bestimmt sind, sowie Daten zur Verrechnung und für statistische Zwecke erhobene Daten.

11. Übertragbarkeit

Diese Abfertigungsberechtigung ist nicht übertragbar.

Eine Übertragung von einzelnen im Anhang I aufgeführten Tätigkeiten an Dritte ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Flughafen Zürich AG und in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Gesellschaften innerhalb eines Konzerns gelten ebenfalls als Dritte. Eine Übertragung von Tätigkeiten in

beschränkten Bereichen gemäss Anhang I kann nur an direkte, hundertprozentige Tochtergesellschaften bewilligt werden.

Für die Ausübung der übertragenen Tätigkeit benötigt der Dritte eine von der Flughafen Zürich AG erteilte Abfertigungsberechtigung.

12. Dauer

Die Abfertigungsberechtigung wird per ... erteilt.

Die Abfertigungsberechtigung wird grundsätzlich für die Dauer von sieben Jahren erteilt, unter dem Vorbehalt der Einführung einer Beschränkung der Anzahl Dritt- bzw. Selbstabfertigungsberechtigungen ab 2024 für Vorfelddienste (Tätigkeiten gemäss Anhang I Ziffer 5). In einem solchen Fall gilt die Abfertigungsberechtigung bis zur Erteilung einer neuen Abfertigungsberechtigung im Rahmen der Ausschreibung.

Wird X aufgrund der Ausschreibung keine Abfertigungsberechtigung mehr erteilt, fällt sie für die Vorfelddienste mit dem entsprechenden Entscheid dahin.

X ist berechtigt, die Tätigkeiten, die nicht von der Ausschreibung betroffen sind, weiterhin auszuüben. Diesbezüglich fällt die Abfertigungsberechtigung ohne Kündigung per ... entschädigungslos dahin.

13. Vorbehalt

Diese Abfertigungsberechtigung wird erteilt unter dem Vorbehalt des geltenden und künftigen Rechts.

Sie wird insbesondere auch erteilt unter dem Vorbehalt allfälliger Einwendungen des Bundesamtes für Zivilluffahrt gemäss Art. 15 VIL.

Die Flughafen Zürich AG übernimmt keine Haftung, insbesondere nicht für Gesetzesänderungen, deren Umsetzung sowie deren Auswirkungen auf die Bodenabfertigungstätigkeiten der X.

14. Vorzeitige Beendigung / Widerruf

Nach erfolgloser Abmahnung durch die Flughafen Zürich AG gemäss Ziffer 4 und/oder wenn X andere Bestimmungen der vorliegenden Abfertigungsberechtigung wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt, ist die Flughafen Zürich AG berechtigt, diese Abfertigungsberechtigung mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos zu entziehen und die Kunden von X entsprechend zu informieren.

Bei wesentlichen Änderungen der Umstände (z.B. gesetzliche Bestimmungen, Änderung der Rechtsprechung) hat die Flughafen Zürich AG das Recht, die vorliegende Abfertigungsberechtigung jederzeit und

entschädigungslos zu entziehen, sofern durch Änderung der vorliegenden Abfertigungsberechtigung der gesetzeskonforme, rechtmässige oder betriebskonforme Zustand nicht hergestellt werden kann.

Auf Antrag von X kann die Flughafen Zürich AG in begründeten Fällen die Abfertigungsberechtigung vorzeitig widerrufen, falls weitere Dienstleister oder Selbstabfertiger für dieselbe Tätigkeit eine Abfertigungsberechtigung besitzen, welche die Voraussetzungen und Pflichten gemäss Ziff. 4 erfüllen und über für den Flughafenbetrieb ausreichende Kapazitäten zur Erbringung dieser Tätigkeit verfügen. Der Antrag muss schriftlich und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist eingereicht werden.

15. Vorbestehende Verträge und andere Rechtsverhältnisse

Die vorliegende Abfertigungsberechtigung löst eine allenfalls der X früher erteilte Abfertigungsberechtigung ab, jedoch bleiben andere vorbestehende Verträge und andere Rechtsverhältnisse zwischen der Flughafen Zürich AG und X bestehen. Bei einem Widerspruch zwischen den Regelungen in vorbestehenden Verträgen/anderen Rechtsverhältnissen und den Regelungen der Abfertigungsberechtigung gehen die Regelungen dieser Abfertigungsberechtigung vor.

16. Anhänge und mitgeltende Dokumente

Anhang I (Bodenabfertigungstätigkeiten), Anhang II (Pflichtenheft) und Anhang III (Allgemeine Umweltschutzbedingungen für den Flughafen Zürich) bilden integrierte Bestandteile der vorliegend erteilten Abfertigungsberechtigung.

Ebenfalls integrierte Bestandteile sind alle am Flughafen Zürich gültigen Regelwerke und insbesondere die Dokumente, welche unter www.flughafen-zuerich.ch/bodenabfertigung aufgelistet sind.

17. Schriftlichkeit

Änderungen oder Ergänzungen dieser Abfertigungsberechtigung werden X an nachfolgende Adresse:

X
Yyy
Yyy

schriftlich mitgeteilt. Allfällige Adressänderungen teilt X der Flughafen Zürich AG rechtzeitig mit.

Zürich-Flughafen,

Flughafen Zürich AG Flughafen Zürich AG

.....

Stefan Tschudin
Chief Operations Officer
Member of the Executive Committee

.....

Josua Hildbrand
Head General Aviation- & Apron Services
Flight Operations

Von der Erteilung der Dritt-Abfertigungsberechtigung Kenntnis genommen:

X

.....

Anhang

A Zur Ausübung berechnigte Tätigkeiten für BA/GA

Am Flughafen Zürich besteht eine allgemeine Handling-Pflicht, wobei die folgenden Tätigkeiten ausschliesslich von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die über eine entsprechende Selbst- oder Dritt-Abfertigungsberechtigung verfügen:

Bodenabfertigungstätigkeit		an X erteilte Tätigkeiten
1	Administrative Abfertigung/Überwachung	-----
1.1	Vertretung Behörden	-----
1.2	Kontrolle Verladung, Nachrichten, Telekommunikation	-----
1.3	Behandlung, Lagerung, Abfertigung, Verwaltung der Ladungen	-----
1.4	a. Sonstige Überwachungsdienste vor, während und nach dem Flug	-----
	b. Sonstige administrative Dienste	-----
2	Fluggastabfertigung	-----
2.1	Check-In Counter/Gate	(nicht verfügbar)
2.2	Boarding	-----
2.3	Gepäckermittlung	-----
2.4	Weight & Balance	-----
2.5	Dokumentenkontrolle	-----
2.6	Spezielle Passagierbetreuung	-----
4	Fracht/Postabfertigung, AOG/ORG/HUM only bis max. 200 kg	-----
4.1	a. Behandlung der Fracht	-----
	b. Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen	-----
	c. Zollformalitäten	-----
	d. Sicherungsmassnahmen	-----

4.3	a. Behandlung der Post	-----
	b. Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen	-----
	c. Zollformalitäten	-----
	d. Sicherungsmassnahmen	-----
5	Vorfelddienste	-----
5.1	Lotsen des Luftfahrzeugs bei Ankunft und Abflug	Zentrale Infrastruktureinrichtung
5.2	Unterstützung beim Parken des Luftfahrzeugs und Mittelbereitstellung	-----
5.3	Kommunikation zwischen dem Luftfahrzeug und dem Dienstleister	-----
5.4.1.	Be- und Entladen des Luftfahrzeugs	-----
5.4.2	Beförderung/Begleit der Passagiere (vom und zum Luftfahrzeug, Verhinderung der Übergabe von verbotenen Gegenständen gem. Liste NASP)	-----
5.4.3	Beförderung/Begleit der Besatzung (vom und zum Luftfahrzeug, Verhinderung der Übergabe von verbotenen Gegenständen gem. Liste NASP)	-----
5.4.4	Beförderung des Gepäcks (vom und zum Luftfahrzeug, Verhinderung von Manipulationen durch Unberechtigte)	-----
5.5	Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke	-----
5.6	Push Back und Towing	-----
5.7	a. Beförderung Catering	-----
	b. Ein- und Ausladen des Catering	-----
6	Reinigung/Luftfahrzeugservice	-----
6.1	a. Innen-/Aussenreinigung	-----
	b. Toiletten-/Wasserservice	-----
6.2	a. Kühlung / Beheizung der Kabine	-----
	b. Beseitigung Schnee und Eis	-----
	c. Enteisen des Luftfahrzeugs	-----
6.3	Ausstattung Bordausrüstung	-----
7	Betankung	-----
7.1	a. Organisation Be- und Enttanken	-----
	b. Durchführung Be- und Enttanken	-----
	c. Lagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrolle der Lieferung	-----
7.2	a. Organisation Nachfüllen Öl und andere Flüssigkeiten	-----
	b. Durchführung Nachfüllen Öl und andere Flüssigkeiten	-----

8	Wartung	-----
8.1	Routinemässige Abläufe	-----
8.2	Spezielle Tätigkeiten	-----
8.3	Vorhalten und Verwaltung Wartungsmaterial, Ersatzteile	-----
8.4	Vorhalten Abstellposition/Wartungshalle	-----
9	Betriebsdienste	-----
9.1	Flugvorbereitung/Walk Out Assistance	-----
9.2	Flughilfe	-----
9.3	Dienste nach dem Flug	-----
9.4	Allgemeine Hilfsdienste für Besatzung	-----
10	Transport	-----
10.1	Beförderung zwischen Gebäuden (aber nicht vom und zum Luftfahrzeug)	-----
10.2	Spezielle Beförderungsdienste	-----
11	Catering	-----
11.1	Verbindung mit Lieferanten und Verwaltung	-----
11.2	Lagerung Nahrungsmittel, Getränke und für die Zubereitung erforderliches Zubehör	-----
11.3	Reinigung des Zubehörs	-----
11.4	Vorbereitung und Lieferung der Nahrungsmittel und Getränke sowie des entsprechenden Zubehörs	-----

Tabelle 1: Zu beantragende Bodenabfertigungstätigkeiten

Fehlende Ziffern 3, 4.2 und 4.4:

Beschränkter Marktzugang gemäss Betriebsreglement für den Flughafen Zürich, Anhang I, Beilage 3. Keine zusätzlichen Berechtigungen für BA/GA.

Gelb markierte Ziffern:

Konformitätsnachweis erforderlich.

Ziffer 4:

AOG Aircraft On Ground
HUM HUMAN remains
ORG ORGAN transport

B Pflichtenheft für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten im Bereich BA/GA

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundsatz

Selbstabfertiger und Dienstleister dürfen den Flughafenbetrieb in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigen. Hierzu ist die Erfüllung der Anforderungen dieses Pflichtenhefts, zusätzlich zu den weiteren geltenden Bestimmungen am Flughafen Zürich hinaus unabdingbar.

1.2. Geltungsbereich

Das Pflichtenheft gilt für alle Selbstabfertiger und Dienstleister, die Bodenabfertigungstätigkeiten gemäss Anhang 4 des Betriebsreglements im Bereich Business Aviation (BA) und General Aviation (GA) für den Flughafen Zürich erbringen.

Die maximale Anzahl Passagiere, welche pro Flug über das General Aviation Center (GAC) bzw. das Business Aviation Center (BAC) abgefertigt werden dürfen, beträgt grundsätzlich 24. Für Flüge mit mehr als 24 Passagieren kann ausnahmsweise eine Bewilligung durch den Head Apron & General Aviation Services (OFS) erteilt werden. Das maximale Gewicht von Fracht/Post (beschränkt auf AOG/HUM/ORG) pro Movement beträgt 200 kg.

1.3. Änderungen

Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, dieses Pflichtenheft unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten am Flughafen Zürich anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach Anhörung des Nutzerausschusses mittels schriftlicher Information an die Selbstabfertiger und Dienstleister.

2. Generelle Pflichten

2.1. Grundsätze zur Betriebspflicht

Die Betriebszeiten der BA/GA am Flughafen Zürich sind von Montag bis Sonntag 0600-2300h. Vorbehalten bleiben betriebliche Ausnahmesituationen, welche einen darüberhinausgehenden Betrieb erfordern. Die Präsenzpflcht gilt täglich zwischen 0800h bis 1700h. Während der Präsenzpflcht ist mindestens ein Mitarbeitender des Dienstleisters vor Ort, welcher über sämtliche Schulungen und Qualifikationen für die Abfertigung der berechtigten Tätigkeiten (Anhang I) von Passagieren und

Luftfahrzeugen verfügt. Die Präsenzpflcht im General Aviation Center bzw. Business Aviation Center kann nicht an Dritte übertragen oder delegiert werden. Die Präsenzpflcht gilt nicht für Selbstabfertiger.

2.2. Qualitätsanforderungen und operative Vorgaben

Zusätzlich zu den Qualitätsvorgaben aus Ziffer 4 der Abfertigungsberechtigung gelten gemäss diesem Pflichtenheft minimale Qualitätsanforderungen für sämtliche Selbstabfertiger und Dienstleister. Diese sind in den Vereinbarungen mit den Kunden zu beachten und dürfen nicht unterschritten werden.

Dienstleister und Selbstabfertiger stellen sicher, dass sich keine Passagiere im GAC/BAC befinden, die nicht betreut sind (Kundenbetreuung). Sollten mehr als zwei solche Vorfälle pro Kalenderjahr festgestellt werden, kann die Flughafen Zürich AG Massnahmen gem. Ziffer 4.10 und 4.11 der Abfertigungsberechtigung ergreifen.

Um einen sicheren und ordnungsgemässen Betrieb sicherzustellen darf ein Dienstleister das Mindestvolumen abgefertigter Flugbewegungen bei Flächenflugzeugen von monatlich 60 und bei Helikoptern von monatlich 20 im Jahresdurchschnitt nicht unterschreiten. Für Selbstabfertiger gilt das Mindestvolumen gemäss Pilotenlizenz.

2.3. Geräte und Fahrzeuge

Selbstabfertiger bzw. Dienstleister haben dafür zu sorgen, dass die für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten erforderlichen Geräte und Fahrzeuge zu allen Tages- und Jahreszeiten in ausreichender Anzahl vorhanden und einsatzfähig sind (erforderliche Verfügbarkeit).

Sollten die erforderlichen Geräte und Fahrzeuge nicht vorhanden oder einsatzfähig sein und als Folge davon Luftfahrzeuge, Standplätze und/oder Rollwege blockieren so behält sich die Flughafen Zürich AG das Recht vor, diese zu entfernen und die Aufwände dem Selbstabfertiger bzw. Dienstleister in Rechnung zu stellen. Mietet der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister Geräte und Fahrzeuge von Dritten, so ist vertraglich sicherzustellen, dass die erforderliche Verfügbarkeit gewährleistet ist. FZAG kann eine die schriftliche Bestätigung über die erforderliche Verfügbarkeit verlangen.

Die Flughafen Zürich AG kann weitere Anforderungen an die technische Ausrüstung der auf dem Flughafen Zürich eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zu Lasten der Dienstleister und Selbstabfertiger erlassen.

Bei der Beschaffung von neuen Geräten und Fahrzeugen sind abgas- und lärmarme Typen zu bevorzugen (z.B. Elektro- oder Gasantrieb), diese müssen den jeweils aktuellen Vorgaben der Bodenverkehrsordnung (BVO Art.10 Abs.5) entsprechen.

Sofern zusätzliche Kommunikationsmittel – wie z.B. Datenerfassungs- und Funkgeräte – von der Flughafen Zürich AG gefordert werden, sind diese vom Selbstabfertiger und Dienstleister auf eigene Kosten zu beschaffen.

2.3.1. Abstellordnung

Geräte und Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Vorfeld abgestellt werden und dürfen Dritte nicht behindern. Auf dem Vorfeld müssen die Geräte stets gesichert und auf den definierten Abstellflächen abgestellt werden.

Geräte, Fahrzeuge und weiteres Handling Material müssen in technisch einwandfreiem Zustand gehalten und nach Benutzung auf den definierten und markierten Flächen gelagert werden. Falls keine gesonderten Flächen definiert wurden, ist der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister für ein geordnetes Depot verantwortlich. Zusätzliche Abstellflächen für Geräte und Fahrzeuge sind bei der Flughafen Zürich AG zu beantragen und gegebenenfalls zu mieten.

2.3.2. Pooling

Die Flughafen Zürich AG kann von Selbstabfertigern und Dienstleistern verlangen, dass einfach zu bedienende Geräte (ohne spezifische Vorgaben je Kunde) zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten aus Platzgründen und/oder Gründen der Safety gemeinschaftlich in einem Material-Pool genutzt werden.

Die Anforderungen an die Nutzung eines solchen Material-Pools werden zwischen der Flughafen Zürich AG und den Selbstabfertigern und Dienstleistern gesondert vereinbart.

2.4. Personal

Das fachlich qualifizierte Personal der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister muss mindestens über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen:

- Not- und Alarmierungsverfahren
- Brandbekämpfung
- Umgang mit Gefahrgut
- Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen (insb. Betriebsreglement und Bodenverkehrsordnung)
- Safety und Security
- Datenverarbeitung für den BA/GA Flugbetrieb (insb. Slot Buchungen, TOBT Management, Flugplanverarbeitungen)

Für das Führen von Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten auf dem Vorfeld, das Schleppen, Zurückstossen und Enteisen von Luftfahrzeugen muss das eingesetzte Personal über eine spezielle Ausbildung gemäss den Anforderungen der Flughafen Zürich AG verfügen.

Auf Aufforderung der Flughafen Zürich AG ist diese Ausbildung nachzuweisen.

2.5. Besondere Umweltschutzbestimmungen

Zusätzlich zu den Allgemeinen Umweltschutzbedingungen (siehe Anhang III) sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Abfälle und Cateringreste jeglicher Art sind durch den verantwortlichen Dienstleister ausnahmslos in den durch die Flughafen Zürich AG bereit gestellten Containern ordnungsgemäss zu entsorgen. Stellt die Crew ihre Abfälle auf dem Vorfeld ab, so sind diese durch den Dienstleister umgehend abzuholen.
- Werden Abfälle und Cateringreste an anderen Stellen entsorgt, behält sich die Flughafen Zürich AG das Recht vor, diese zu Lasten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- Anfallende Getränkereste, dürfen in die Schmutzwasserkanalisation des Flughafens eingeleitet werden. Dies bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Flughafen Zürich AG. Sollen in Gebinde gesammelte Getränkereste extern entsorgt werden, sind sie als Abfall einzustufen und über die Flughafen Zürich AG zu entsorgen.
- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten wie z. B. Öle-, Benzine- und Fette, sind unter Beachtung der Auflagen der zuständigen Behörde und der Vorschriften der Lieferfirmen zu betreiben sowie regelmässig zu warten. Die Funktionsfähigkeit und der Zustand der Abscheideranlage, ist mindestens monatlich durch einen Sachkundigen zu kontrollieren. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen, Überprüfungen und die Beseitigung evtl. festgestellter Mängel, sowie die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch ist der Flughafen Zürich AG auf Verlangen vorzuzeigen.

2.6. Informationspflicht und Datenlieferung

Informationen über Störungen im Betrieb, Verspätungen, Schäden etc. sind der zuständigen Stelle des Flughafens Zürich unverzüglich zu melden.

2.6.1. Flugbetriebsmeldung

Die relevanten Verkehrsdaten sind Informationen über Flugbewegungen, Dauer des Standplatzbedarfs, Passagiere, Fracht, Post, Gepäck und Versteller. Diese Verkehrsdaten sind der Flughafen Zürich AG in Form eines Datenfeldeintrags im AIMS/AOS zu übermitteln. Der Umfang der Flugbetriebsmeldung wird von der Flughafen Zürich AG festgelegt. Die Flugbetriebsmeldungen sind der Flughafen Zürich AG grundsätzlich zum Zeitpunkt des Flugereignisses zu übermitteln, spätestens jedoch bis Tagesende.

Bei nicht registrierten Luftfahrzeugen verpflichtet sich der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister, die für die Erfassung und Abrechnung notwendigen technischen Luftfahrzeugdaten gemäss den technischen Unterlagen des Luftfahrzeugs im AIMS/AOS zu erfassen.

2.6.2. Relevante Daten zur Verrechnung und zu statistischen Zwecken

Selbstabfertiger und Dienstleister geben der Flughafen Zürich AG in einer elektronischen Flugbetriebsmeldung Beladungsdaten pro Flugereignis bekannt. Umfang und Form der Meldung werden von der Flughafen Zürich AG festgelegt. Ist nichts anderes vereinbart, hat die Meldung innerhalb von 24 Stunden nach Flugereignis mit dem am Flughafen Zürich verwendeten Erfassungssystem¹ zu erfolgen.

¹ Stand 1. Mai 2020: FLIRT*ZRH - Flight Report (Änderungen vorbehalten)

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) oder weitere Bundesämter fordern Daten zu statistischen Zwecken ein, welche diesen durch die Flughafen Zürich AG übermittelt werden müssen². Die Selbstabfertiger und Dienstleister sind verpflichtet, die entsprechend geforderten Daten zu liefern.

2.6.3. Relevante operationelle Informationen

Der Flughafen Zürich ist ein A-CDM-Flughafen (Airport-Collaborative Decision Making) und sämtliche am Abfertigungsprozess beteiligten Organisationen müssen ihre relevanten operationellen Informationen gemäss den A-CDM-Anforderungen und -Richtlinien zeitgerecht in entsprechender Richtigkeit eingeben (vgl. A-CDM Manual Flughafen Zürich AG).

Die im A-CDM Manual definierten Meilensteine sind einzuhalten. Zeitpunkt und Richtigkeit der definierten Informationen sind von zentraler Bedeutung und werden von den Selbstabfertigern und Dienstleistern eingefordert und von der Flughafen Zürich AG überprüft.

Selbstabfertiger und Dienstleister stellen sicher, dass die geforderten operationellen Informationen im Zusammenhang mit dem Abfertigungsprozess in den dafür vorgesehenen Fluginformationssystemen³ des Flughafens Zürich vorhanden, richtig und aktuell sind. Selbstabfertiger und Dienstleister sind verantwortlich, dass IATA- und ICAO-Informationen zum Flugereignis übereinstimmen. Im Fall von Änderungen sind die Eingaben umgehend zu aktualisieren.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Pflichten für Selbstabfertiger und Dienstleister:

- Die Flugplandaten (z.B. Zeit, Passagierzahl, Flugzeugtyp und Registration) sind vor dem flugplanmässigen Movement bekannt zu geben und bei Änderungen zu aktualisieren;
- Die Abläufe sind auf den Flugplan bzw. die Flugpublikation auszurichten (STD bzw. TOBT) und Verspätungen und/oder andere Flugplanänderungen unverzüglich im Fluginformationssystem zu publizieren.

2.6.4. Umweltdaten (Anhang III)

Selbstabfertiger und Dienstleister haben zudem selber oder über die entsprechenden Fahrzeugunterhaltsdienste die Betriebsdaten ihrer Fahrzeuge und Gerätschaften (Art, Anzahl, Jahresleistung [Betriebsstunden oder Kilometer oder Treibstoffverbrauch], Katalysatorausrüstung) für das vergangene Jahr bis jeweils spätestens 31. Januar des folgenden Jahres der Flughafen Zürich AG, Abteilung Umweltschutz, schriftlich mitzuteilen.

2.6.5. Flugplanänderungen

Selbstabfertiger und Dienstleister sind verpflichtet, Flugpläne und Flugplanänderungen unverzüglich im AIMS/AOS nachzuführen.

² Art. 107 Abs. 1 und Art. 109 lit. c LFV (SR 748.01) (Stand 1.1. 2019)

³ Stand 01.Mai 2020: AIMS - Airport Information and Management System (Änderungen vorbehalten).

Der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister stellt sicher, dass für alle von ihm abgefertigten Flüge Airport Slots eingeholt werden, und dass dabei die im A-CDM Prozess maximal definierte zeitliche Abweichung zwischen Flugplan und Airport Slot nicht überschritten wird.

2.7. Zusammenarbeit

Für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen haben Selbstabfertiger und Dienstleister jeweils einen kompetenten Ansprechpartner, insbesondere für folgende Bereiche, zu bezeichnen und auf Verlangen an die Flughafen Zürich AG zu melden:

- Safety, Security, Brandschutz, Arbeitssicherheit
- Umweltschutz
- GASC
- Krisenstab; Notfallplanung und AET Care
- Gefahrgut Notbetriebskonzepte (Contingency Plans)
- Vorfeldbetrieb (A-CDM, Pünktlichkeit)
- Flughafeninformationssysteme (bspw. FIDS, AIMS, FLIRT).

Diese Personen können zur Mitwirkung in fachspezifischen Arbeitsgruppen verpflichtet werden.

3. Spezifische Pflichten

Folgende Pflichten beziehen sich jeweils auf die Ausübung spezifischer Bodenabfertigungstätigkeiten und haben somit nur Geltung gegenüber jenen Dienstleistern und Selbstabfertigern, welche zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit gemäss Anhang I berechtigt sind.

3.1. Abfertigungstätigkeiten

3.1.1. Benutzung der Standplätze

Die Zuteilung von Standplätzen obliegt der Flughafen Zürich AG. Die Flughafen Zürich AG kann die maximale Aufenthaltsdauer auf Standplätzen beschränken.

Für ein-, aus- und durchrollende bzw. geschleppte Luftfahrzeuge sind die Sicherheitsbereiche freizuhalten.

Die vor und nach der Abfertigung vorgeschriebene Oberflächenkontrolle (FOD) ist von dem jeweiligen Dienstleister bzw. Selbstabfertiger eigenverantwortlich durchzuführen.

Der Dienstleister ist verpflichtet, auf Verlangen der Flughafen Zürich AG Betriebsflächen auf ihre Kosten zu räumen, um Unterhaltsarbeiten (z.B. Schneeräumung) zu ermöglichen.

3.1.2. Push-Back und Towing

Selbstabfertiger und Dienstleister sind verpflichtet, ihre Flugzeugschlepper-Fahrzeuge gemäss den Anforderungen der Flughafen Zürich AG zu unterhalten. Testfahrzeuge oder anderweitige Ausnahmen benötigen ein Einverständnis durch die Abteilung Flight Operation der Flughafen Zürich AG.

Fahrer von Flugzeugschleppern (Pushback-/Towing-Trucks) müssen eine Ausbildung zu den Push-back- und Towing-Verfahren auf dem Apron durchlaufen. Nach der Erstausbildung müssen sämtliche Fahrer von Flugzeugschleppern in einem regelmässigen Intervall von drei Jahren einen Refresher-Kurs bei Apron Control absolvieren. Die Selbstabfertiger und Dienstleister sind für die Einhaltung und den Nachweis der Ausbildungsanforderungen für Fahrer von Flugzeugschleppern (Pushback- und Towing-Trucks) selbst verantwortlich.

3.1.3. Transferpassagiere

Passagiere und ihr Gepäck, welche im GAC oder BAC ankommen und mit einem Flug via Terminal die Reise fortsetzen oder umgekehrt, sind zwingend auf dem Landweg (landside) zu befördern.

3.1.4. Passagier- und Crewtransport

Selbstabfertiger und Dienstleister sind verpflichtet, den Transport von Passagieren und Crews vom Luftfahrzeug zum Gebäude und v.v. innert zehn Minuten ab on-blocks zu gewährleisten.

Zwischen dem GAC und dem Luftfahrzeug respektive umgekehrt dürfen sich innerhalb der Sektoren 1 und 3 Crews und Passagiere zu Fuss bewegen, ausserhalb dieser Sektoren ist ein Transport mittels einem Fahrzeug zwingend.

Der Busservice der Flughafen Zürich AG steht für die Geschäfts- und Privatluftfahrt nur gegen Entgelt und Vorreservation zur Verfügung.

3.1.5. Einhaltung von Security-Vorschriften

Selbstabfertiger und Dienstleister bestimmt jene Personen, welche eine Begleitung gemäss nachfolgenden Bedingungen durchführen dürfen und schult diese entsprechend (Begleitperson). Ein Schulungsnachweis muss auf Verlangen vorgelegt werden.

Inbound Passagiere und Crew sind immer durch einen (sicherheitskontrollierte) Begleitperson vom Luftfahrzeug auf direktem Weg zum GAC/BAC zu begleiten. Dabei ist durch die Begleitperson sicherzustellen, dass Inbound-Passagiere und Crew zu keinem Zeitpunkt mit sicherheitskontrollierten Personen in Kontakt treten können, solange sie sich im Sicherheitsbereich befinden.

Outbound-Passagiere und Crew sind ab durchgeführter Sicherheitskontrolle zu begleiten, sofern sie nicht über eine Selbstabfertigungsberechtigung verfügen.

3.1.6. Einhaltung von Vorschriften der Grenzkontrolle

Selbstabfertiger und Dienstleister müssen sicherstellen, dass Passagiere und Crews aus/nach Non Schengen-Ländern eine Grenzkontrolle durchlaufen und im Sicherheitsbereich nicht mit Passagieren und Crews aus Schengen-Ländern in Kontakt treten können.

3.1.7. Begleitpflicht

Die unter 3.1.5 und 3.1.6 erwähnten Bestimmungen zur Begleitung von Crews und Passagieren können wie folgt zusammengefasst werden:

	Schengen				Non Schengen (Grenzkontrolle zwingend)			
	mit DAB / SAB		ohne DAB / SAB		mit DAB / SAB		ohne DAB / SAB	
	Crew	Pax	Crew	Pax	Crew	Pax	Crew	Pax
Outbound								
Inbound								
	Keine Begleitung nötig bzw. Pax-Begleitung durch Crew							
	Begleitung durch Begleitperson des Selbstabfertigers/Dienstleisters mit Flughafenausweis notwendig							
	Begleitung durch Dienstleister notwendig							

Tabelle 2: Zusammenfassung Begleitpflicht

3.2. De-icing

Neben der Informationspflicht für operationelle Daten gemäss Kapitel 2.6.3 müssen während De-Icing zusätzlich die Vorgaben von A-CDM adverse conditions (vgl. A-CDM Manual) berücksichtigt und eingehalten werden. Der De-Icing Prozess wird von der Flughafen Zürich AG überwacht.

3.2.1. De-Icing-Fahrzeuge

Die Flughafen Zürich AG bestimmt das Ressourcen-Aufgebot für RDPs und Standplatz-De-icing. Die Anzahl der geöffneten Bahnen auf den RDPs richtet sich nach der Anzahl der zu enteisenden Flugzeuge und wird von der Flughafen Zürich AG, Duty Manager Airport Steering, bestimmt.

Dienstleister und Selbstabfertiger (De-icing Anbieter) müssen ständig über mindestens zwei einsatzbereite De-icing-Fahrzeuge verfügen. De-icing-Fahrzeuge müssen in der Lage sein, mit zwei Enteisungsflüssigkeiten zu enteisen und Heisswasser und Enteisungsflüssigkeit beim Spritzen zu mischen. Die Betankung mit De-icing-Fluid/Heisswasser erfolgt rechts am De-icing-Fahrzeug (Anschlüsse De-icing-Tankanlage).

Für den Einsatz auf RDPs müssen die De-icing-Fahrzeuge entsprechend für De-icing bei laufenden Triebwerken ausgerüstet und ertüchtigt sein (u.a. geschlossene Kabine).

Der De-icing-Anbieter meldet dem Duty Manager Airport Steering verzugslos und schriftlich technisch nicht einsatzbereite Fahrzeuge.

3.2.2. Enteiserflüssigkeit

Die Verantwortung für die Enteiserflüssigkeit und die Verfahren für die Flugzeugenteisung liegt beim De-icing-Anbieter. Der De-icing-Anbieter muss Enteiserflüssigkeit über die De-icing-Tankanlage als Teil der zentralen Infrastruktur beziehen. Zwecks Einhaltung der behördlichen Auflagen bedürfen die

verwendeten Enteisungsmittel des Einverständnisses der Flughafen Zürich AG, Abteilung Airfield Maintenance. Änderungen von Art, Typ oder Zusammensetzung der Enteisungsmittel müssen der Flughafen Zürich AG durch den Betreiber der De-icing-Tankanlage rechtzeitig vor ihrem Einsatz zur Genehmigung unterbreitet werden.

3.2.3. Personal

Die Ausbildung des im De-icing eingesetzten Personals ist durch den De-icing-Anbieter zu dokumentieren und der Flughafen Zürich AG, Head De-icing Coordination, jeweils vor dem 1. Oktober auszuhändigen.

Das eingesetzte Personal muss die am Flughafen Zürich aktuell eingesetzten Systeme und Gerätschaften bedienen können. Sofern der De-Icing-Anbieter auf dem RDP zum Einsatz kommt, muss der Pad Coordinator die Kommunikation mit Apron Control sowie das Bedienen der AIMS-Anzeige-maske bzw. der Simatic Panels (Fallback-System) beherrschen.

Für die De-Icing Coordination sind De-icing-Anbieter verpflichtet, einen Disponenten der Fahrer der De-icing-Fahrzeuge zu stellen.

Der Pad Coordinator wird durch den Betreiber der zentralen De-Icing-Infrastruktur gestellt. Dieser ist verantwortlich für die Koordination der Abläufe auf dem RDP, die Kommunikation mit Apron Control und der Crew, sowie für vertraglich spezifizierte Aufgaben mit dem jeweiligen De-icing-Anbieter auf dem RDP. De-icing-Anbieter haben keinen Anspruch auf die fixe Zuteilung einer De-icing-Lane.

3.2.4. Art und Örtlichkeit von De-Icing

Die behördlichen Auflagen bezüglich der Einleitgrenzwerte für Gewässer und dem daraus abgeleiteten Frachtziel sind einzuhalten. Enteisungen sind vorteilhafterweise auf den RDPs durchzuführen. Über typenspezifische, technisch oder operationell bedingte Ausnahmen entscheidet die Flughafen Zürich AG, De-icing Coordination.

De-icing-Anbieter mit mehr als 30%-Anteil am Gesamtvolumen der Air Traffic Movements und entsprechend ausgerüsteten De-icing-Fahrzeugen können bei FZAG einen Antrag für RDP-Enteisung stellen. Ist nur ein De-icing-Anbieter auf den RDPs aktiv, gelten folgende Vorgaben:

- Bei einer erwarteten Behandlungszeit (kompletter De-icing-Vorgang) von mehr als fünf Minuten⁴, mit zwei De-icing-Fahrzeugen pro Lane, pro Flugzeug und entsprechender Nachfrage nach De-icing-Vorgängen:
 - muss ein RDP mit 3-Linien unterbreuchsfrei in Betrieb stehen (keine Lane-Sperrung für das Auftanken der De-icing-Fahrzeuge)
 - muss ein zweites RDP mit 2-Linien in Betrieb stehen. Ein Unterbruch im De-icing-Prozess für das Auftanken der De-icing-Fahrzeuge ist zulässig.
- Bei einer erwarteten Behandlungszeit (kompletter De-icing-Vorgang) von weniger als fünf Minuten mit zwei De-icing-Fahrzeugen pro Lane pro Flugzeug ist ein Unterbruch im De-icing-Prozess für das Auftanken der De-icing-Fahrzeuge zulässig.

⁴ gültig gemäss Referenz: „Procedure Tabelle FZAG, hinterlegte De-icing Zeiten, De-icing Tool AROSA“, basiert auf A320 Fam.

Bei mehreren aktiven De-icing-Anbietern auf den RDPs wird der Betrieb im Wechsel (Truck exchange procedure) ohne Unterbruch gewährleistet. Enteisungen müssen ohne Verzug erfolgen. De-icing-Anbieter sind angehalten, für Ausnahmefälle gegenseitige Enteisungen ihrer Kunden über ein Subcontracting sicherzustellen.

3.2.5. Service Level

Jeder De-icing-Anbieter gewährleistet den nachfolgend beschriebenen Service Level. Bei allfälligen Streitigkeiten über die Minutenzuteilung von Verspätungen (IR75A/B), welche aus dem De-icing resultieren, obliegt die Entscheidung bei der Flughafen Zürich AG, Airport Steering.

a) Winterperiode (zwischen 1. Oktober und 30. April)

- Der publizierte Flugplan gilt als Grundlage für die Berechnung der Anzahl einsatzbereiter Fahrzeuge und Mitarbeitender.
- Die Kapazität der eingesetzten Fahrzeuge ist so zu bemessen, dass keine Wartezeiten⁵ entstehen. Wartezeiten werden nur toleriert, wenn sämtliche einsatzbereiten Fahrzeuge für die Kunden des jeweiligen De-icing-Anbieters eingesetzt sind.
- Zwischen 00.30 und 06.00LT muss der Service innert 90 Minuten zur Verfügung stehen.
- Bei De-icing ohne Schneefall (Frostentfernung) darf die Wartezeit der zu behandelnden Flüge 15 Minuten nicht überschreiten.
- Bei leichtem Schneefall darf die Wartezeit der zu behandelnden Flüge 30 Minuten nicht übersteigen.
- Bei starkem Schneefall kommen die zeitlichen Vorgaben nicht zum Tragen, solange alle einsatzbereiten Fahrzeuge im Einsatz sind. Sind nicht alle Fahrzeuge im Einsatz, gilt die zeitliche Vorgabe für leichten Schneefall.

Die technische Verfügbarkeit der Gesamtzahl der Fahrzeuge, gemessen über die Winterperiode, muss mindestens 98% betragen.

b) Sommerperiode (zwischen 1. Mai und 30. September)

- Ein De-icing-Anbieter muss für seine Kunden ein De-/Anti-Icing Treatment innerhalb 60 Minuten ab Anfrage anbieten können.
- Zwischen 00.30 und 06.00LT muss der Service innert 90 Minuten zur Verfügung stehen.

3.3. Betankungsdienste (AVGAS 100 und Flugturbinenkraftstoff)

Selbstabfertiger und Dienstleister sind zur Einhaltung der für den Flughafenbereich geltenden Vorschriften und Weisungen bezüglich Luftfahrzeug-Betankung und Enttankung verpflichtet.

Die Betankung hat über das Unterflurbetankungssystem oder mittels Tankfahrzeugen zu erfolgen. Es sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen und das Betankungspersonal ist in der

⁵ Wartezeit = Zeit ab „Ready to Push“ bis aktuellem Push-back für Flugzeuge mit geplantem Deicing auf RDP; Zeit ab „Doors closed“ bis Eintreffen Deicing Truck am Flugzeug für Standplatz-Enteisung.

Bedienung zu instruieren. In Brandfällen, bei Produkteverschüttungen etc. ist die Flughafenfeuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen.

An den mit Zapfstellen (Hydranten) ausgerüsteten Standplätzen darf Treibstoff (Flugturbinenkraftstoff) nur mittels Dispenser über die Unterflurbetankungsanlage abgegeben werden. Ausnahmen, z.B. bei Ausserbetriebsetzung der Unterflurbetankungsanlage aus technischen Gründen, sind der Flughafen Zürich AG, Airport Authority, möglichst frühzeitig zu melden. Sie müssen von der Airport Authority bewilligt werden.

3.3.1. Produkteinlieferung AVGAS 100

Die Anlieferung von AVGAS 100 hat über Tankfahrzeuge zu erfolgen.

3.3.2. AVGAS 100 - Qualität

Selbstabfertiger und Dienstleister sind verpflichtet, die für AVGAS 100 geltenden Qualitätsvorgaben einzuhalten.

C Allgemeine Umweltschutzbedingungen für den Flughafen Zürich

Ausgabe März 2017

1. Inhalt und Geltung

Die vorliegenden allgemeinen Umweltschutzbedingungen gelten für sämtliche Vertragspartner der Flughafen Zürich AG mit Geschäftstätigkeit am Standort Flughafen Zürich. Von den vorliegenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und der Abteilung Umweltschutz, Flughafen Zürich AG, zur Genehmigung vorzulegen. Die allgemeinen Umweltschutzbedingungen stützen sich auf Art.19 des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich.

2. Umweltschutzbestimmungen und gesetzliche Umweltauflagen

Der Vertragspartner ist zur Einhaltung der von der Flughafen Zürich AG vorgegebenen Umweltschutzbedingungen und der gesetzlichen Umweltauflagen verpflichtet. Des Weiteren gelten auch alle nicht explizit genannten gesetzlichen Vorschriften.

3. Dokumentation und Informationspflicht

Der Vertragspartner stellt der Flughafen Zürich AG alle umweltrelevanten Daten kostenlos zur Verfügung und informiert sie über alle durch seine Tätigkeit am Flughafen Zürich direkt verursachten Umweltauswirkungen. Die Flughafen Zürich AG legt Art und Umfang der Daten fest.

Die Flughafen Zürich AG ihrerseits veröffentlicht Informationen über die Umweltauswirkungen des Gesamtsystems Flughafen Zürich.

4. Diskretion

Beide Parteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitenden.

5. Zusammenarbeit

Der Vertragspartner erklärt sich zur Zusammenarbeit mit der Flughafen Zürich AG im Bereich Umweltschutz zur Verbesserung der Öko-Effizienz des Flughafens bereit. Insbesondere hat der Vertragspartner die Flughafen Zürich AG beim Umsetzen der Umweltmassnahmen zu unterstützen. Der Vertragspartner hat der Flughafen Zürich AG eine Kontaktstelle oder -person für Umweltschutzbelange zu bezeichnen.

6. Besondere Bestimmungen

6.1. Abfälle, Wertstoffe

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Abfälle und Wertstoffe nach Vorgaben der Flughafen Zürich AG zu sammeln und entsprechend der vorgegebenen Fraktionen zu trennen, so dass zum Beispiel Wertstoffe wie Papier/Kartonage, Folien, PET und Holz einer ordnungsgemässen Verwertung zugeführt werden können.

Die Entsorgung sämtlicher anfallender Abfälle und Wertstoffe erfolgt grundsätzlich durch die Flughafen Zürich AG. In Ausnahmefällen und nach vorgängiger Genehmigung des Entsorgungskonzepts durch die Flughafen Zürich AG, kann der Vertragspartner Abfälle und Wertstoffe selber gesetzeskonform entsorgen.

Abfälle und Wertstoffe jeglicher Art dürfen nur an bestimmten Orten und in zweckmässiger Art und Weise unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes, der Arbeitshygiene und des vorbeugenden Brandschutzes aufbewahrt werden. Vertragspartner, die selber entsorgen, sind verpflichtet, nach Absprache mit der Flughafen Zürich AG auf ihre Kosten eigene, zur Trennung und Lagerung von Abfällen und Wertstoffen geeignete Sammelbehälter (Container) bereitzustellen, korrekt zu beschriften und an einem von der Flughafen Zürich AG genehmigten Ort aufzustellen.

Selbstentsorger melden für die flughafenweite Abfalldatenerhebung jeweils bis zum 31. Januar an die Abteilung Umweltschutz der Flughafen Zürich AG die entsorgten Abfall- und Wertstoffmengen des Vorjahres.

6.2. Wasser, Abwasser

Je nach Nutzung ist vor Ort eine zusätzliche Abwasservorbehandlung (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider oder Spaltanlage) vorzunehmen, insbesondere dann, wenn durch die Tätigkeit des Vertragspartners grössere Mengen an Ölen, Fetten sowie Getränkereste in das Abwasser gelangen können. Die Funktionstüchtigkeit der Abwasserbehandlung ist monatlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Flughafen Zürich AG behält sich vor, weitergehende Massnahmen und Vorschriften zum Wassersparen sowie zur Abwasservorbehandlung anzuordnen.

6.3. Energie

Der Vertragspartner unterstützt die Flughafen Zürich AG aktiv in der Optimierung der Energieeffizienz gemäss Grossverbrauchervereinbarung mit dem Kanton Zürich und der Reduktion des (Primär-) Energieverbrauchs. Bei der Beschaffung von Geräten, Maschinen und Beleuchtungen sind energieeffiziente Ausführungen zu bevorzugen (z.B. Energieetikette). Der Einbau von energierelevanten Inneneinrichtungen, insbesondere Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen, ist bewilligungspflichtig. Voraussetzung ist ein Bedürfnis- und Energienachweis zuhanden von Flughafen Zürich AG, HLKKS. Die Flughafen Zürich AG behält sich vor, weitergehende Massnahmen und Vorschriften zum Energiesparen anzuordnen.

6.4. Luftreinhaltung

Der Vertragspartner ist gehalten, sämtliche betrieblich und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz zu treffen. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Abgaswartungsbestimmungen für Motorfahrzeuge, Art. 10, Abs. 4 und 5 der Bodenverkehrsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet hingewiesen. Die Flughafen Zürich AG behält sich vor, weitergehende Massnahmen und Vorschriften zur Verbesserung der Luftqualität anzuordnen.

6.5. Verkehr

Der Vertragspartner unterstützt die Flughafen Zürich AG aktiv in den Bestrebungen, das vom BAZL vorgegebene Modalsplit-Ziel (Anteil ÖV-Fahrten an der Gesamtanzahl der Fahrten zum/vom Flughafen) von 46% bis 2030 zu erreichen. Er fördert die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitarbeitenden für deren Arbeitsweg. Werden Dauer- oder Tagesparkarten für Mitarbeitende subventioniert, ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs im gleichen Umfang zu vergünstigen.

6.6. Gefahrgüter und Gefahrstoffe

Für Gefahrgüter und Gefahrstoffe gelten die einschlägigen, separaten Vorschriften über den Umgang, den Transport, die Behandlung und die Lagerung. Feuer- und explosionsgefährliche Güter und Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Gase, radioaktive Stoffe, Chemikalien und andere umweltgefährdende Güter und Stoffe sind in dafür bestimmten Behältnissen, Schränken und Räumen aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

7. Kostentragung

Jeder Vertragspartner hat im Sinne des Verursacherprinzips diejenigen Kosten zu tragen, die er verursacht hat.

8. Sonderbestimmungen

Die allgemeinen Umweltschutzbedingungen regeln den minimalen Standard am Flughafen Zürich. Sind aufgrund der Geschäftstätigkeit des Vertragspartners spezielle Verpflichtungen im Bereich des Umweltschutzes notwendig, so sind die betreffenden Sonderbestimmungen separat schriftlich festzuhalten und der Abteilung Umweltschutz, Flughafen Zürich AG, zur Genehmigung vorzulegen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zu beantragende Bodenabfertigungstätigkeiten

Tabelle 2: Zusammenfassung Begleitpflicht

Impressum

Kontakt

Josua Hildbrand
Head Apron- & General Aviation Services
Flight Operations

Josua.hildbrand@zurich-airport.com
T +41 43 816 25 78

Kontakte

Britta Müller-Ganz
Generalsekretärin
Legal, Risk & Compliance

britta.mueller-ganz@zurich-airport.com
T +41 43 816 72 40

Stand: 7. Juni 2021